

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2313

Finanzausgleich der Kirchgemeinden

Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen im Jahr 2007

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2007 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	417'620.00	83'610.00	532'167.54
Beiträge an Organisationen	1'442'836.55	10'318.10	870'149.23
Deckung von Verwaltungskosten	125'000.00	2'725.35	74'549.09
Abgrenzungen	751'487.35	-42'146.45	520'679.74
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation	2'736'943.90	54'507.00	1'997'545.60

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2007 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbeträgen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2

2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2007 liegen die Berichte der Kontrollstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzaus-gleichssteuer des Vorjahres bestätigen.

- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen, hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichssteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2007 genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für
Gemeinden, OES)

Verband ev.-ref. Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)